

Satzung Förderverein Freibad Nordheim

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Freibad Nordheim (FFN). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nordheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die ideelle und finanzielle Förderung der Gemeinde Nordheim zur Unterstützung der dauerhaften Erhaltung des Nordheimer Freibads für den Badebetrieb. Außerdem will der Verein sicherstellen, dass im Freibad Nordheim Schwimmsport und Schulsport betrieben werden kann und Kurse zum Schwimmen, Rettungsschwimmen, Gymnastik usw. abgehalten werden können.
- (2) Weiterhin soll die Rettung aus Lebensgefahr gefördert werden durch die ideelle und finanzielle Förderung ortsansässiger gemeinnütziger Vereine bei der Aufklärung über Gefahren am und im Wasser, der Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung, sowie des Breiten- und Gesundheitssport.
- (3) Ebenfalls gefördert werden soll die Erziehung und Bildung durch die ideelle und finanzielle Förderung der ortsansässigen Schulen beim Schulschwimmen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Ebenso durch die Leistung ehrenamtlicher Arbeit bei der Aufrechterhaltung des laufenden Badebetriebs im Freibad.
- (5) Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch das Anbieten von Schwimm- und Wassergymnastikkursen.

§3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Nordheim verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne des §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke, von steuerbegünstigten Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Ämtern sind im Rahmen ihres Vereinsamtes ehrenamtlich tätig. Es werden keine Vergütungen für die ehrenamtliche Tätigkeit bezahlt.

§4 Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden, die bereit sind, sich für die Vereinsziele zu engagieren.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den

Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

- (3) Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a. durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch deren Erlöschen,
 - b. durch Austritt oder
 - c. durch Ausschluss.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Vereinsrechte. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.

§6 Austritt von Mitgliedern

- (1) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht. Entstandene Beitragsverpflichtungen sind zu erfüllen.

§7 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt
 - b. Mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat die Rückstände eingezahlt hat.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet im Falle des Beitragsrückstandes der Vorstand. Bei anderen Ausschlussgründen beschließt die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
- (3) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrages. Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Sie kann hierzu auch eine Beitragsordnung erlassen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie fasst Beschlüsse zu Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht in dieser Satzung dem geschäftsführenden Vorstand zugewiesen sind. Sie nimmt

die Berichte des Vorstands, darunter auch den Finanzbericht und den Prüfungsbericht der Revisoren, entgegen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere über folgende Punkte zu beschließen:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Festlegung der Mitgliedsbeiträge oder Beschlussfassung der Beitragsordnung
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts
 - d. Entlastung des Vorstands nach Berichterstattung
 - e. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - f. Wahl von zwei Revisoren, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen
 - g. Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, die über die üblichen Aufgaben des Vorstandes hinausgehen, insbesondere Ausschluss eines Mitglieds und Einspruch gegen den Ausschluss
 - h. Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal pro Jahr mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Nordheim, sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.ffn-nordheim.de). Ergänzend werden, soweit dem Vorstand bekannt, die Mitglieder per E-Mail informiert.

Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines Jahres stattfinden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist sofort einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder mehr als 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangen.

- (4) Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenhäufung durch Vertretung oder Delegation ist ausgeschlossen. Das passive Wahlrecht gilt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung im Sinne dieser Satzung ordnungsgemäß erfolgte. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende oder sein Vertreter.
- (7) Wahlen werden auf Antrag mindestens eines anwesenden Mitglieds in geheimer Abstimmung durchgeführt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Beschlüsse anderer Art werden nur dann geheim durchgeführt, wenn die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. bis zu vier Beisitzern.

Die Ämter des Schriftführers und der Beisitzer müssen nicht besetzt werden.

- (2) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- c. Die Verwaltung des Vereins
 - d. Die Organisation von Veranstaltungen zu Gunsten des Zweckes des Vereins
 - e. Die Organisation der Werbung von Mitgliedern
 - f. Die Organisation von Arbeitseinsätzen zur Erhaltung des Freibades
 - g. Die Bezuschussung von Anschaffungen für das Nordheimer Freibad
 - h. Die Anschaffung von Material für die Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung und des Schulschwimmens
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann für die verbleibende Amtszeit durch den Vorstand eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen
- (5) Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen im Sinne des Vereinsrechts (§ 26 BGB). Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Mindestens aber alle sechs Monate. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

§13 Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen und vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§14 Bildung von Arbeitsgruppen

- (1) Für besondere Aufgaben können Arbeitsgruppen durch den Vorstand gebildet werden.
- (2) Die Arbeitsgruppen unterrichten in geeigneter Form den Vorstand über ihre laufenden Aktivitäten.

§15 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn die beabsichtigte Änderung in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt wurde. Der Text der beabsichtigten Änderung muss vor der Sitzung jedem Mitglied als Diskussionsgrundlage ausgehändigt werden.
- (2) Für alle Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§16 Auflösung des Vereins, Vermögensverwendung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Aus der Einladung der Auflösungsversammlung muss der Zweck der Versammlung eindeutig hervorgehen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft

zwecks Verwendung für die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr oder die Förderung von Erziehung und Bildung.

- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.